



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

Teilhabe inklusiv und selbstbestimmt

Vortrag bei der Veranstaltung „Mein
Recht auf Teilhabe!“, Oktober 2025

Menschenrechte

حقوق

human rights

права человека

humanos

حقوق الإنسان

BEKA

Menschenrechte

人權

human rights

droits de l'homme

حقوق الإنسان

人權

derechos humanos

права человека

UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

- die UN-BRK gilt seit 2009 in Deutschland und formuliert die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- Jeder Mensch mit Behinderungen hat ein Recht darauf, in einer inklusiven und barrierefreien Gesellschaft zu leben, überall teilzuhaben und über sein Leben selbst zu bestimmen
- Deutschland muss so verändert werden, damit das für alle der Fall ist
- die Monitoring-Stelle überwacht, wie die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Deutschland umgesetzt werden

Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention

„**Selbstbestimmt Leben** bedeutet, dass Menschen mit Behinderungen die notwendigen Mittel und die Unterstützung bekommen, um **selbst über ihr Leben zu entscheiden zu können und frei zu wählen, wo und mit wem sie leben möchten.**“

(UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Allgemeine Bemerkung Nr. 5 zu Artikel 19 UN-BRK)

Wie muss Unterstützung im Sinne der UN-BRK aussehen?

- jeder Mensch muss die Wahl zwischen unterschiedlichen Angeboten haben
- alle Menschen, auch Personen mit Lernschwierigkeiten und hohem Unterstützungsbedarf, müssen individuelle Unterstützungsangebote erhalten
- die Fachverbände müssen ausreichend ambulante Unterstützungsangebote vorhalten, von kleinen Wohngemeinschaften bis zur persönlichen Assistenz
- die Politik und Leistungsträger müssen den Mittelfluss gezielt im Sinne des Ausbaus ambulanter Leistungsangebote steuern und besondere Wohnformen abbauen (De-institutionalisierung)
- es muss genug barrierefreien Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt geben

Die Lage in Deutschland sieht anders aus

- es gibt immer noch immer viele besondere Wohnformen in Deutschland und wenig ambulante Unterstützungsangebote, viele Menschen können deshalb nicht frei wählen wo und wie sie leben wollen
- 2022 lebten 192.525 Menschen in besonderen Wohnformen; die Anzahl verändert sich kaum: seit 2013 nimmt sie jährlich durchschnittlich nur um 0,1% ab
- dies betrifft vor allem Menschen mit Lernschwierigkeiten und mit hohem Unterstützungsbedarf (2 von 3 Personen, die dort leben)
- Menschen mit hohem Unterstützungs- und Pflegebedarf oder „herausforderndem Verhalten“ haben keine Alternativen zum stationären Wohnen; sie werden gar in Pflegeeinrichtungen oder Psychiatrie betreut

Probleme im Rahmen des BTHG

- die besondere Wohnform ist das bekannte Unterstützungssetting, daraufhin wird beraten; andere kleinere, inklusionsorientierte Unterstützungssettings gibt es wenige und sind kaum bekannt
- Kostenbegrenzungen bei den Ämtern (Leistungsträgern) hemmt den Ausbau alternativer, ambulanter, personenzentrierter Unterstützungsangebote (diese sollen nicht mehr kosten)
- Tendenz geht dahin, Menschen im stationären Bereich zu versorgen, wo vermeintlich weniger Kosten anfallen und weniger Fachkräfte nötig sind
- die Antragsverfahren für Teilhabeleistungen sind kompliziert: es ist für die Menschen schwer, die eigenen Bedarfe und Wünsche zu formulieren und sich dafür einzusetzen

Was muss sich verändern: Inklusionsorientierte Angebote ausbauen

- Menschen mit Behinderungen müssen selbst darüber entscheiden können, wo und wie sie leben, im Gesamtplanverfahren und der Bedarfsermittlung muss ihre Position gestärkt werden
- die Fachverbände der Leistungserbringer sollten ambulante Dienste ausbauen, Konzepte entwickeln, sich vernetzen und von anderen lernen
- die Leistungsträger sollten die Fixierung auf die Kosteneindämmung aufgeben: Selbstbestimmung ist nicht unter Kostenvorbehalte zu stellen, das Wunsch- und Wahlrecht darf nicht eingeschränkt werden
- es braucht dringend eine politische Gesamtstrategie zum Aufbau inklusiver Unterstützungssettings

Was muss sich verändern:

Stärkung und Empowerment der Menschen mit Behinderungen

- Menschen mit Behinderungen müssen über die Angebote und die ihnen zustehenden Teilhabeleistungen auch gut informiert sein
- bevor sie in das Gesamtplanverfahren gehen, müssen sie sich gut vorbereiten können, um ihre Wünsche gut formulieren zu können
- die EUTBs als Peer-Beratungsstellen sind wichtige Akteure, die es jedoch nicht schaffen, überall und jede*n zu beraten und so auch nicht angelegt sind; sie sollten ausgebaut werden
- Projekte wie „Mein Recht auf Teilhabe!“ des BeB e.V. sollten möglichst viele Menschen erreichen



Vielen Dank



**Deutsches Institut
für Menschenrechte**

**Monitoring-Stelle
UN-Behindertenrechtskonvention**

Dr. Britta Schlegel
Zimmerstraße 26/27
10969 Berlin
Telefon: 030 259 359-451
schlegel@dimr.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de